

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits

A. Zielsetzung

Am 24. Juni 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Russische Föderation andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland am 18. April 1997 vollzogen.

Am 14. Juni 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Ukraine andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland am 18. Februar 1997 vollzogen.

Am 28. November 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Moldau andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland bereits eingeleitet. Das Kabinett hat mit Beschluß vom 7. Juli 1997 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die Zuleitung an die gesetzgebenden Körperschaften ist erfolgt.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben am 12. Mai 1997 mit Rußland, am 10. April 1997 mit der Ukraine und am 15. Mai 1997 mit Moldawien Zusatzprotokolle zu den Abkommen unterzeichnet. Durch die Protokolle werden Österreich, Schweden und Finnland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

B. Lösung

Mit den Zusatzprotokollen wird geregelt, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden Vertragsparteien

der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit werden. Diese Länder nehmen in derselben Art und Weise das jeweilige Abkommen sowie die der jeweiligen Schlußakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechsel an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus den Protokollen zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits nicht.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 03 – Ab 41/97

Bonn, den 22. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen zu den Abkommen über
Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen
Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen
Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Aus-
wärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf
keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu den Protokollen zu den Abkommen
über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Russischen Föderation, der Ukraine
und der Republik Moldau andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden Vereinbarungen wird hiermit zugestimmt:

1. dem in Brüssel am 12. Mai 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 24. Juni 1994 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (BGBl. 1997 II S. 846),
2. dem in Brüssel am 10. April 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 14. Juni 1994 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (BGBl. 1997 II S. 268),
3. dem in Brüssel am 15. Mai 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zu dem Abkommen vom 28. November 1994 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits.

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Protokolle nach ihrem jeweiligen Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Protokolle zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem diese Protokolle für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Zusatzprotokolle zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits führen zu keinen neuen finanziellen Verpflichtungen.

Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits

Das Königreich Belgien,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Griechische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

die Republik Österreich,

die Portugiesische Republik,

die Republik Finnland,

das Königreich Schweden,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden „die Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft im folgenden „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits, und

die Russische Föderation

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und damit zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des am 24. Juni 1994 auf Korfu unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, im folgenden „Abkommen“ genannt; sie nehmen das Abkommen sowie die Gemeinsamen Erklärungen, die Briefwechsel und die Erklärung der Russischen Föderation, die der am selben Tag unterzeichneten Schlußakte beigelegt sind, in derselben Art und Weise wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an und zur Kenntnis.

Artikel 2

Der Wortlaut des Abkommens, der Schlußakte und aller ihr beigelegten Dokumente werden in finnischer und schwedischer Sprache beigelegt. Ihr Wortlaut ist diesem Protokoll beigelegt und gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut in den anderen Sprachen, in denen das Abkommen, die Schlußakte und alle ihr beigelegten Dokumente beigelegt sind.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und russischer Sprache beigelegt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

**Protokoll
zum Abkommen
über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Ukraine andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits, und

die Ukraine

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und folglich zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden sind Vertragsparteien des am 14. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, im folgenden „Abkommen“ genannt; sie nehmen das Abkommen sowie die Gemeinsamen Erklärungen, die Erklärungen und die Briefwechsel, die der am selben Tag unterzeichneten Schlußakte beigelegt sind, in der selben Art und Weise wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an und zur Kenntnis.

Artikel 2

Der Wortlaut des Abkommens, der Schlußakte und aller ihr beigelegten Dokumente werden in finnischer und schwedischer Sprache beigelegt. Ihr Wortlaut ist diesem Protokoll beigelegt und gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut in den anderen Sprachen, in denen das Abkommen, die Schlußakte und alle ihr beigelegten Dokumente beigelegt sind.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ukrainischer Sprache beigelegt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits, und

die Republik Moldau

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und folglich zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden sind Vertragsparteien des am 28. November 1994 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, im folgenden „Abkommen“ genannt; sie nehmen das Abkommen sowie die Gemeinsamen Erklärungen, die Erklärungen und die Briefwechsel, die der am selben Tag unterzeichneten Schlußakte beigelegt sind, in der selben Art und Weise wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an und zur Kenntnis.

Artikel 2

Der Wortlaut des Abkommens, der Schlußakte und aller ihr beigelegten Dokumente werden in finnischer und schwedischer Sprache beigelegt. Ihr Wortlaut ist diesem Protokoll beigelegt und gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut in den anderen Sprachen, in denen das Abkommen, die Schlußakte und alle ihr beigelegten Dokumente beigelegt sind.

Artikel 3

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und moldauischer Sprache beigelegt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifizieren.

**Denkschrift zu den Protokollen
zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau andererseits**

I. Allgemeines

Am 24. Juni 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Russische Föderation andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland am 18. April 1997 vollzogen (BGBl. 1997 II S. 846).

Am 14. Juni 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Ukraine andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland am 18. Februar 1997 vollzogen (BGBl. 1997 II S. 268).

Am 28. November 1994 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Moldau andererseits ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Die Ratifikation des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde in Deutschland bereits eingeleitet. Das Kabinett hat mit Beschluß vom 7. Juli 1997 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die Zuleitung an die gesetzgebenden Körperschaften ist erfolgt.

Am 12. Mai 1997, am 10. April 1997 und am 15. Mai 1997 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten mit Rußland, der Ukraine und der Republik Moldau Zusatzprotokolle zu den Abkommen unterzeichnet. Durch diese Protokolle werden Österreich, Schweden und Finnland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen noch nicht Mitgliedstaaten der Europä-

ischen Union waren, Vertragsparteien der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

II. Besonderes

Artikel 1

In Artikel 1 der Zusatzprotokolle mit Rußland, der Ukraine und Moldau ist geregelt, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden Vertragspartei der Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit werden.

Artikel 2

In Artikel 2 ist geregelt, daß der Wortlaut des Abkommens, der Schlußakte und der ihr beigefügten Dokumente in finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt werden und diesen Protokollen beigefügt sind.

Artikel 3

In Artikel 3 ist geregelt, daß die Protokolle in allen Gemeinschaftssprachen und in russischer, ukrainischer sowie in moldauischer Sprache gleichermaßen verbindlich sind.

Artikel 4

In Artikel 4 wird das Verfahren zur Inkraftsetzung geregelt. Danach tritt das jeweilige Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Prozeduren erfüllt sind.

